



Plinger & Partner

Steuerberatung | Wirtschaftsprüfung

Mühdorf, Januar 2021

Informationen zum Jahreswechsel 2020/2021

Zum zurückliegenden Jahreswechsel möchten wir Sie hiermit über die Änderungen für 2021 informieren und Ihnen zusätzliche Kurzinformationen aus der Lohnbuchhaltung weitergeben.

Erhöhung Mindestlohn

Der gesetzliche Mindestlohn erhöht sich:

zum 01.01.2021 auf 9,50 Euro, ab 01.07.2021 auf 9,60 Euro,
ab 01.01.2022 auf 9,82 Euro und ab 01.07.2022 auf 10,45 Euro

Aufzeichnungspflicht Mindestlohn

Arbeitgeber von Minijobbern und für alle Mitarbeiter in sofortmeldepflichtigen Betrieben sind verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit ihrer Arbeitnehmer spätestens 7 Tage nach der Arbeitsleistung aufzuzeichnen und diese Daten mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Die Aufzeichnungspflicht entfällt bei Arbeitnehmern, die über 2.958,00 Euro brutto erhalten oder bereits seit mehr als 12 Monaten mehr als 2.000,00 Euro monatlich erhalten haben. Die Aufzeichnungspflicht gilt auch nicht für mitarbeitende Angehörige des Arbeitgebers (Ehegatten, Kinder, Eltern).

Erhöhung der Pendlerpauschale

Die Entfernungspauschale für Fernpendler wird für die Veranlagungszeiträume 2021 – 2026 angehoben. Für die ersten 20 Kilometer gelten weiterhin 0,30 Euro. Ab dem 21. Kilometer erhöht sich die Entfernungspauschale auf 0,35 Euro pro km (Zeitraum 2021-2023) und auf 0,38 Euro pro km (Zeitraum 2024-2026). **Bitte teilen Sie uns für Januar 2021 mit, ob eventuell gewährte Fahrkostenzuschüsse bei Ihren Mitarbeitern erhöht werden.**

ACHTUNG: Bei den Reisekosten ändert sich nichts, es bleibt in 2021 unverändert bei 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer.

Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags

Ab dem 01.01.2021 wird die Freigrenze, bis zu der kein Solidaritätszuschlag erhoben wird, von bisher jährlich 972,00 Euro auf 16.956,00 Euro jährliche Einkommensteuerzahlung angehoben (Einzelveranlagung). Durch die Anhebung der Freigrenze entfällt bei ca. 90 % der Arbeitnehmer der Solidaritätszuschlag komplett. An die neue Freigrenze schließt sich eine Minderungszone an. Diese verhindert, dass bei Überschreitung der Freigrenze sofort auf den vollen Steuerbetrag Solidaritätszuschlag erhoben wird.

Achtung: Bei der Lohnsteuerpauschalierung bleibt der Solidaritätszuschlag für 2021 unverändert bei 5,5 %.



Plininger & Partner

Steuerberatung | Wirtschaftsprüfung

Steuerfreie Corona-Prämie

Die aufgrund der Corona-Pandemie eingeführte Steuerbefreiungsvorschrift für bezahlte Beihilfen und Unterstützungen bis zu einer Höhe von **1.500 Euro** die zusätzlich zu ohnehin geschuldetem Lohn bezahlt werden kann, war bisher bis 31.12.2020 befristet. Diese Frist ist bis zum 30.06.2021 verlängert worden. Falls bisher noch nicht geschehen können Arbeitgeber diese Zahlung daher noch bis **30.06.2021** leisten.

Verlängerung KUG-Regelungen

Die Bezugsdauer von Kurzarbeitergeld wurde für Betriebe, die bis zum 31.12.2020 Kurzarbeit eingeführt haben, auf bis zu 24 Monate verlängert – längstens bis zum 31.12.2021. Neben dem Kurzarbeitergeld werden auch die anfallenden Sozialversicherungsbeiträge bis zum 30.06.2021 zu 100 % erstattet, vom 01.07.2021 bis 31.12.2021 werden die Sozialversicherungsbeiträge zu 50 % erstattet, wenn mit der Kurzarbeit bis 30.06.2021 begonnen wurde (Ausnahme: bei Qualifizierung während KUG 100 % Erstattung der SV-Beiträge)

Achtung: Eine Anzeige KUG ist an die Arbeitsagentur im Monat des Beginns von Kurzarbeit zu stellen. Bitte beachten sie, dass Betriebe, die zuletzt drei oder mehr Monate keine Kurzarbeit mehr hatten, den Ausfall neu anzeigen müssen.

Erhöhung KUG - Verlängerung

Das Kurzarbeitergeld erhöht sich ab dem 4. bzw. 7. Monat des Bezuges von KUG von 60 % auf 70 % bzw. 80 % in Haushalten ohne Kinder und von 67 % auf 77 % bzw. 87 % in Haushalten mit Kindern

Voraussetzung ist ein Arbeitsausfall von mindestens 50 %

Diese Erhöhung verlängert sich bis zum 31.12.2021 für Arbeitnehmer, deren KUG-Anspruch bis zum 31.03.2021 entstanden ist.

Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld

Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld sind innerhalb bestimmter Grenzen steuer- und sozialversicherungsfrei für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29.02.2020 beginnen und vor dem 01.01.2022 enden.

Hinzuverdienst bei Kurzarbeit

Für Mitarbeiter ist ein während der Kurzarbeit aufgenommenener Minijob anrechnungsfrei auf das Kurzarbeitergeld, und zwar bis zum 31.12.2021. Minijobs, die bereits vor Beginn der Kurzarbeit bestanden haben, waren ohnehin bereits vor der Einführung der Sonderregelung nicht von einer Anrechnung betroffen.

Verpflichtende Abgabe der Einkommensteuererklärung bei Bezug von Lohnersatzleistungen

Lohnersatzleistungen im Rahmen der Lohnabrechnung sind in Zeile 15 der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen. (z. B. Kurzarbeitergeld, Entschädigungszahlungen nach dem Infektionsschutzgesetz, Aufstockung KUG durch Arbeitgeber, Zuschuss Mutterschaftsgeld usw.). Diese Arbeitnehmer sind verpflichtet eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Bitte informieren Sie Ihre Arbeitnehmer hierüber.



Plinninger & Partner

Steuerberatung | Wirtschaftsprüfung

Aufzeichnungspflicht Großbuchstabe M

Dieser ist in der Lohnsteuerbescheinigung auszuweisen, wenn der Arbeitnehmer anlässlich einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten eine Mahlzeit (Preis der Mahlzeit bis 60 Euro) zur Verfügung gestellt bekommen hat (z. B. Frühstück bei Hotelübernachtung, Mittagsverpflegung im Rahmen einer Fortbildungsveranstaltung). Bitte teilen Sie uns daher bei jedem Mitarbeiteraustritt neben dem Kündigungsschreiben mit, ob ein Großbuchstabe M zu bescheinigen ist, bei allen anderen Arbeitnehmern benötigen wir diese Angabe spätestens mit der Dezemberabrechnung vor Erstellung der Lohnsteuerbescheinigung.

A1-Bescheinigung bei Auslandsaufenthalten

Für eine vorübergehende Tätigkeit im europäischen Ausland benötigen Arbeitnehmer, verbamtete Personen und Selbständige eine A1-Bescheinigung, wenn sie grenzüberschreitend tätig werden. Diese Bescheinigung ist vor Antritt von Dienstreisen und Entsendungen zu beantragen. Die Übermittlung der Anträge erfolgt seit 01.01.2019 elektronisch aus dem Abrechnungssystem oder durch eine maschinelle Ausfüllhilfe (sv-net). Ab 01.01.2021 ist es im elektronischen Verfahren zusätzlich möglich, auch A1 Anträge für gewöhnlich in mehreren Mitgliedsstaaten tätige Beschäftigte abzugeben. Die A1-Bescheinigung ist im Ausland mitzuführen.

Sachbezüge/Gutscheine 44-Euro-Freigrenze

Nach der Gesetzesänderung sind Einzelfälle bei der Gewährung von Sachbezügen an Mitarbeiter immer noch nicht geklärt. Liegt kein Sachbezug vor, sondern eine Geldleistung, kann die 44-Euro-Freigrenze nicht angewandt werden. Der Betrag ist dann voll steuer- und sv-pflichtig. Dies ist vor allem immer noch kritisch bei aufladbaren Prepaidkarten der gängigen Anbieter, die den Bezug von Waren bei einer Vielzahl von Akzeptanzstellen ermöglichen. Ein klärendes BMF-Schreiben, das im Frühjahr 2020 erwartet wurde, lässt auf sich warten.

Siehe hierzu unser Rundschreiben vom Februar 2020.

Arbeitgeber, die Prepaidkarten zur Sachbezugsgewährung nutzen, müssen hier das weitere Vorgehen bedenken. Es herrscht weiterhin keine Rechtssicherheit, wann Barlohn oder Sachbezug vorliegt. Das Jahressteuergesetz 2020 stellt einen Verwaltungserlass in Aussicht, nach welchem diese Gutscheinkarten (sog. open-loop-Karten) zumindest bis 31.12.2020 nicht beanstandet werden und auch noch für 2021 als Sachbezüge zugelassen sind. Diesen Verwaltungserlass gibt es jedoch derzeit noch nicht. Positives am Schluss: Die Sachbezugsfreigrenze wird zum 01.01.2022 auf 50 Euro erhöht.

Meldung Künstlersozialkasse 2020 bis zum 31.03.2021

Abgabepflichtig sind hier Unternehmen, die typischerweise künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen verwerten, fördern oder ermöglichen (z. B. Verlage, Museen, Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Dritte usw.) oder nicht nur gelegentlich Entgelte für künstlerische oder publizistische Leistungen zahlen. Auf Wunsch können wir Sie bei dieser Meldung gerne unterstützen.



Plininger & Partner

Steuerberatung | Wirtschaftsprüfung

Schwerbehindertenmeldung 2020 bis zum 31.03.2021

Arbeitgeber, die im Jahresdurchschnitt monatlich 20 oder mehr Arbeitnehmer beschäftigen, haben der zuständigen Arbeitsagentur einmal jährlich bis 31.03. für das Vorjahr die Schwerbehindertenmeldung einzureichen. Die Schwerbehindertenanzeige wird von uns fristgerecht erstellt.

Sofortmeldepflicht in bestimmten Branchen, Ausweispflicht

Arbeitnehmer bestimmter Branchen sind vor Aufnahme der Beschäftigung, spätestens am Tag des Beschäftigungsbeginns an die Datenstelle der Rentenversicherung zu melden. Diese Sofortmeldung enthält Name und Vorname, die Rentenversicherungsnummer, die Betriebsnummer des Arbeitgebers sowie den Tag der Beschäftigungsaufnahme.

Zu den betroffenen Branchen zählen:

- Baugewerbe
- Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
- Personenbeförderungsgewerbe
- Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe
- Schaustellergewerbe
- Unternehmen der Forstwirtschaft
- Gebäudereinigungsgewerbe
- Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen
- Fleischwirtschaft
- Prostitutionsgewerbe
- Wach- und Sicherheitsgewerbe

Die Sofortmeldung kann durch sv-net oder aus dem Abrechnungsprogramm übermittelt werden.

Falls diese Meldung von uns erstellt werden soll, bitte die vollständigen Daten der neuen Arbeitnehmer rechtzeitig (mindestens 3 Tage vor Beginn) dem Lohnbüro mitteilen.

Personen, die in den oben genannten Wirtschaftsbereichen beschäftigt sind, sind verpflichtet, ihren Personalausweis, Pass oder Passersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen. Der Arbeitgeber hat jeden seiner Arbeitnehmer nachweislich und schriftlich auf die Mitführungs- und Vorlagepflicht hinzuweisen, diesen Hinweis aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Pauschalversteuerung von Sachzuwendungen an Arbeitnehmer und Dritte

Geschenke an Arbeitnehmer und Dritte können mit 30 % pauschal versteuert werden. Dies löst beim Beschenkten Steuerfreiheit aus. Die Pauschalierung ist bis spätestens Februar des Folgejahres vorzunehmen.



Plininger & Partner

Steuerberatung | Wirtschaftsprüfung

Schriftform Arbeitsvertrag, Nachweisgesetz

Es ist für alle Beschäftigungsverhältnisse ein schriftlicher Arbeitsvertrag erforderlich. Liegt dieser nicht vor, sind die wesentlichen Arbeitsbedingungen schriftlich aufzuzeichnen.

Abrufarbeit

Siehe unser Rundschreiben vom Mai 2019

Nutzung aktueller Personalfragebögen

Für den Datenaustausch in der Lohnabrechnung verwenden Sie bitte bei Ein- und Austritten die aktuellen Personalfragebögen. Diese finden Sie auf unsere Internetseite www.plininger.de unter Kanzlei/Downloads.

Mit freundlichen Grüßen

Albert Plininger
Vereidigter Buchprüfer
Steuerberater

Maximilian Leebmann
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Petra Mittermaier
Steuerberaterin
Fachberaterin für inter-
nationales Steuerrecht